

Örtlich getrennte Betriebsräume der tierärztlichen Hausapotheke

Arzneimittel werden in örtlich getrennten Betriebsräumen ausschließlich in Zoologischen Gärten, Tierheime, Versuchstierhaltungen, Tierkliniken, Hochschulen, Besamungsstationen oder höchstens einer Untereinheit der Praxis gelagert (§ 9 Abs. 1 Satz 2 TÄHAV).

Arzneimittel werden in örtlich getrennten Betriebsräumen ausschließlich zur arzneilichen Versorgung der dort vorhandenen oder, im Falle einer Untereinheit der Praxis, von dort aus behandelten Tiere gelagert (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TÄHAV).

Die Praxis und die Untereinheit der Praxis liegen innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einem angrenzenden Kreis oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 TÄHAV).

Örtlich getrennte Betriebsräume unterstehen ausschließlich der Verfügungsgewalt des Tierarztes (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TÄHAV).